



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Recht

Prüfung der Vollzugstauglichkeit von Bundesrecht / Umsetzungsfristen

Erfahrungen des Bundesamtes für
Gesundheit (BAG)



1. Beispiel: Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen

Überprüfung der Vollzugstauglichkeit durch die Kantone

Gesetzesentwurf

- Vernehmlassung im 2006 (durch SGK-N; im Rahmen der parl. Initiative Gutzwiller): Ergänzung des Arbeitsgesetzes
- keine Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen sieht ausdrücklich vor, dass der Vollzug bei den Kantonen liegt



Verordnungsentwurf

- Verwaltungsinterne Veranstaltung / Diskussion mit diversen Kantonsvertretern vor der 1. Ämterkonsultation
- Anhörungsverfahren: unterschiedliche Rückmeldungen bzgl. Vollziehbarkeit

Umsetzung nach Inkraftsetzungsbeschluss (Okt. 2010)

- Organisation (BAG / GDK) einer Tagung (Jan. 2010)
- Plattform zur Klärung offener (Interpretations-)Fragen / Erfahrungsaustausch
- Nachfolgeanlass von den Teilnehmern erwünscht



Angemessene Umsetzungsfristen?

- Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen wurde am 3. Oktober 2008 verabschiedet
- Inkraftsetzungsbeschluss des Bundesrates: Oktober 2009
- Das Gesetz wird am 1. Mai 2010 in Kraft treten.
- Keine Umsetzungsfristen in der Verordnung enthalten



„Atypische“ Situation im Bereich Passivrauchschutz

- Bereits mehr als die Hälfte der Kantone haben bereits vorgängig kantonale Regelungen erlassen
- In vielen Kantonen sind keine Anpassungen notwendig; Art. 4 sieht ausdrücklich vor, dass die Kantone strengere Vorschriften erlassen dürfen
- Kantone ohne Regelung sind daran, die Bundesregelung umzusetzen
- Für weitergehende kantonale Bestimmungen sind spezifische Fristen und Übergangsregelungen möglich (z.B. für Lüftungsnormen).



2. Beispiel: Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe

Überprüfung der Vollzugstauglichkeit durch die Kantone

Gesetzesentwurf

- Infoveranstaltung im 2002 / Orientierung über Neuerungen im Entwurf des MedBG
- Einsetzung einer Arbeitsgruppe (Vertreter Kantone, GDK, Berufsorganisationen, BAG): Ausarbeitung von Regelungen bzgl. Berufspflichten und Disziplinar massnahmen



- Vernehmlassung im 2005
- Vollzug v.a. bezüglich Berufsausübungsregelungen bei den Kantonen
- Infoveranstaltung (März 2007) mit Kantonsvertretern im Hinblick auf die Inkraftsetzung des MedBG (1.9.2007)

Ausführungsverordnungen, insbes. Registerverordnung
MedBG:

- Durchführung zahlreicher Veranstaltungen zur Vorbereitung der Verordnung und der Implementierung des Registers mit den Kantonen



Angemessene Umsetzungsfristen?

- MedBG wurde am 27. Juni 2006 verabschiedet und trat am 1. September 2007 in Kraft (zusammen mit diversen Ausführungs-VO)
- Etappierung bei den Ausführungsverordnungen wurde notwendig; Registerverordnung MedBG trat erst am 1. November 2008 in Kraft (aufwändige Regelung / unter engen Einbezug der Kantone erarbeitet)
- Kantone und andere interessierte Kreise wurden betreffend Inkraftsetzungsplanung (via **Newsletter**) informiert



3. Beispiel: Bundesgesetzgebung im Lebensmittelbereich

Revision des Lebensmittelgesetz:

- Einbezug eines Kantonschemikers bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs
- 1-tägiger Workshop zum Gesetzesentwurf mit dem Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) vor der 1. ÄK
- Einladung der Kantone und des VKCS zur Vernehmlassung
- Geplant: Einbezug eines Kantonschemikers bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs nach der Vernehmlassung
- Geplant: Infoveranstaltung für den VKCS vor der 2. ÄK



Revision des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz:

Andere Situation als beim Gesetz!

- 90 % der Revisionen betreffen Übernahme von EU-Recht
- Jährlich mehrere Revisionspakete mit gegen 20 Verordnungen
- Zusätzlich Verabschiedung einzelner dringlicher Verordnungsänderungen
- Hoher Zeitdruck
- In der Regel kein enger Einbezug der Kantone. Aber: Durchführung von Anhörungsverfahren bei Änderungen von grösserer Tragweite oder wenn sich Fragen zur Vollzugstauglichkeit stellen



Ergänzende Bemerkungen:

- Die Übernahme von EU-Recht kann zwar Vollzugsprobleme bewirken, was 27 Mitgliedstaaten und die EWR-Staaten können, muss aber auch in der Schweiz möglich sein
- Das Hauptproblem des Vollzugs sind neue Aufgaben bei gleich bleibenden Ressourcen



Fazit

- Vollzugstauglichkeit früh thematisieren / Frühzeitiger Einbezug der Vollzugsbehörden der Kantone kann sinnvoll sein (Aber: teilweise grosser Aufwand)
- VN/ANH: Vollzugsstellen auch direkt begrüßen (nicht nur via Kantonsregierungen)
- VN/ANH: Konkrete Fragestellungen integrieren
- Umsetzungsfristen: politische Vorgaben und/oder internationale Verpflichtungen einschränkend
- Regelmässige Information über geplante Inkraftsetzung / Umsetzung auch nach der Inkraftsetzung mitverfolgen
- Schwierigkeit: kantonal unterschiedliche Rückmeldungen / Rahmenbedingungen